



Amtssigniert. SID2021111248156
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Dr. Andreas Wieser, LL.M.
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2389
gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Gem-RL-4/3/64-2021

Innsbruck, 25.11.2021

Maßnahmen für wahlwerbende Gruppen aufgrund von Covid-19; Information zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 22. November 2021 ist die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 457/2021 in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung außer Kraft getreten.

Im Hinblick auf die anstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 gilt für wahlwerbende Gruppen bzw. Wahlwerbern Folgendes:

1. Zusammenkünfte wahlwerbender Gruppen

Nach § 3 Abs. 1 Z 4 und Z 9 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 der 5. COVID-19-NotMV ist das Verlassen des eigenen Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches zum Zweck der Teilnahme an unaufschiebbaren beruflichen Zusammenkünften, sofern diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können, zulässig.

Die Ausgangsgründe des § 3 der 5. COVID-19-NotMV entsprechen den Ausgangsgründen der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Nach der rechtlichen Begründung zur 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist der Begriff des „*beruflichen Zweckes*“ weit auszulegen. Somit ist sie aufgrund der inhaltsgleichen Bestimmung in der 5. COVID-19-NotMV auf diese übertragbar. Da Zusammenkünfte von Wahlwerbern u.a. auch der Vorbereitung auf ein möglicherweise zukünftig auszuübendes Mandat dienen, ist dies zumindest als „*der beruflichen Sphäre zurechnend*“ anzusehen. Am Ort der Zusammenkunft gilt daher nach § 8 Abs. 3 der 5. COVID-19-NotMV ein 3G-Nachweis.

Nach § 14 Abs. 2 der 5. COVID-19-NotMV ist bei Zusammenkünften zum Zweck der Teilnahme an unaufschiebbaren beruflichen Zusammenkünften eine **Maske** zu tragen, sofern nicht alle Teilnehmer über einen 2G-Nachweis verfügen.

Weiters ist nach § 2 Abs. 8 leg cit bei Zusammenkünften darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand** von mindestens **zwei Metern** eingehalten wird bzw.

eingehalten werden kann. Nach der rechtlichen Begründung zur 5. COVID-19-NotMV handelt es sich dabei um eine Empfehlung.

Darüber hinaus ist der für die Zusammenkunft Verantwortliche nach § 16 Abs. 1 leg. cit. verpflichtet, die Kontaktdaten (Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummer und E-Mailadresse) von Personen zu erheben, die sich am betreffenden Ort länger als 15 Minuten aufhalten.

Zusammenfassend dürfen unaufschiebbare Zusammenkünfte von wahlwerbenden Gruppen stattfinden. Die Teilnehmer haben darauf zu achten, dass zwischen den Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird bzw. eingehalten werden kann.

Zudem müssen alle Personen einen gültigen 3G-Nachweis vorweisen und haben durchgehend eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Teilnehmer über einen 2G-Nachweis verfügen.

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Situation wird von Seiten der Abt. Gemeinden die Abhaltung von Sitzungen zur Vorbereitung auf die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 im Wege einer Videokonferenz empfohlen.

2. Sammeln von Unterstützungserklärungen bzw. Nachfolgeerklärungen

Nach § 35 Abs. 4 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994, LBGI. Nr. 88, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, **muss** der Wahlvorschlag von einer Anzahl von Wahlberechtigten, die mindestens 1 v.H. der Einwohnerzahl der Gemeinde, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, entspricht, mindestens jedoch von acht Wahlberechtigten unterfertigt sein.

Ändert sich die Bezeichnung einer Wählergruppe, die bereits im Gemeinderat vertreten ist, gilt diese als Nachfolgerin, wenn eine Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates dieser Gemeinderatspartei vorliegt, dass diese ihre Nachfolgerin ist (§ 45 Abs. 2 TGWO 1994). Dies ist vor allem für die Reihung der Wählergruppen in der Kundmachung des Wahlvorschlages und auf dem Stimmzettel relevant.

Damit dient das Sammeln von Unterstützungserklärungen und Nachfolgeerklärungen der Vorbereitung auf die Ausübung eines möglichen Mandates. Aus diesem Grund ist das Verlassen des privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches nach § 3 Abs. 1 Z 4 5. COVID-19-NotMV zulässig.

Auch hier haben die Wahlwerber über einen gültigen 3G-Nachweis zu verfügen und darauf zu achten, dass sie eine Maske tragen und einen Mindestabstand von zwei Meter gegenüber Personen einhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher